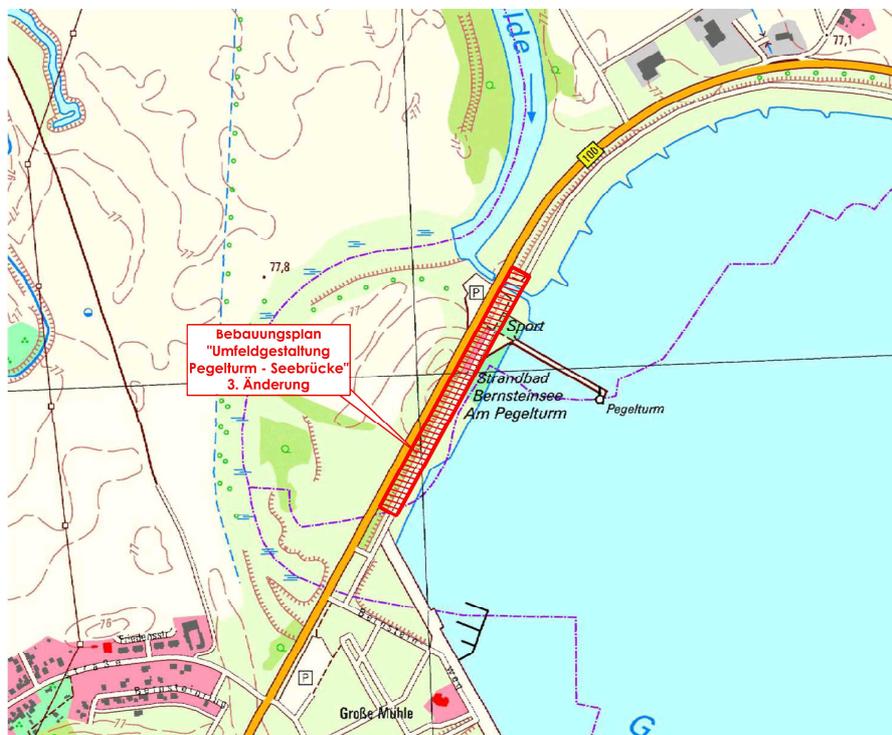


Gemeinde Muldestausee
Bebauungsplan
„Umfeldgestaltung Pegelturm / Seebrücke“
3. Änderung



Begründung

Anhang 2: Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Oktober 2015

Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

1. Der Planbereich befindet sich in bergbaulich beeinflussten Bereichen, aber außerhalb von Böschungsflächen.

Der geplanten Bebauung sind standortkonkrete Baugrunduntersuchungen zugrunde zu legen.

Die möglichen Risiken aus der sich langfristig einstellenden Aufsättigung der Kippenmassen (hydrogeologische Bedingungen nach der Flutung), die hier als Baugrund für die geplante Nutzung dienen, sind ggf. gutachterlich einzuschätzen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

2. Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

Auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), sei verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befolgte Stelle durchgeführt werden.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Kampfmittel

3. Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnte anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Wasserrecht

4. Der Bereich des Einlaufbauwerkes unterliegt derzeit noch der Bergaufsicht. Die vorgesehene Verbreiterung des Uferweges in diesem Bereich bedarf daher der Zustimmung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 in 06035 Halle und ist dort zu beantragen.

Danach wäre zu prüfen, ob die Verbreiterung des Weges bzw. des Brückenbauwerkes einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 49 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedarf.

Abfallrecht

5. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
6. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub/Baggergut etc.), die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen wird auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20, hingewiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweise und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

Bei Baumaßnahmen ggf. anfallender organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu untersuchen. Zur Abstimmung des konkreten Untersuchungsumfanges sollte eine Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde vorgenommen werden.

7. Sollte im Rahmen der Bauvorhaben versiegelte Bereiche (Wege / Zuwegungen, gebäudenahe Befestigungen, Terrassen o.ä.) angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (unterhalb von Bodenplatten und ohne unmittelbaren oder mittelbarem Grundwasserkontakt), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
Bei Grundwasserkontakt sind Materialien einzusetzen, die maximal der Zuordnungs-klasse Z 0 des LAGA Merkblattes 20 in der Fassung vom 06.11.1997 entsprechen. Vorzugsweise sind jedoch Natur(schotter) Materialien einzusetzen.
Ist keine Vollversiegelung (z.B. Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen) in Bereichen ohne Grundwasserkontakt vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
Bei einem vorgesehenen Einsatz von Recyclingbaustoffen sind der Unteren Abfallbe-hörde vor dem Einbau entsprechende Deklarationsanalysen / Herkunftsnachweise zur Abstimmung vorzulegen.
8. Sollte zur Verfüllung von Baugruben (Aufstellung Werbetafeln, Errichtung von baulichen Anlagen) bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standortgeeignetes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(verdachts)flächen stammt.
Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z 2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaus-hub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstat-tung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
10. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als unter Abfallbehörde zuständig.

Bodenschutz

11. Bodenversiegelungen führen meist unumkehrbar zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Nach § 1 Abs. 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

12. Teile des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Goitzsche der LMBV und stehen somit unter Bergaufsicht (siehe Anlage Risswerk). Es handelt sich dabei um den Bereich des ehemaligen Flutungsbauwerkes der Goitzsche.
13. Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben. Die bergbau- und wasserrechtlichen Sanierungsaufgaben des LMBV haben Vorrang vor jeder vorgezogenen Folgenutzung und dürfen nicht beeinträchtigt, ihre Erfolge in Frage gestellt werden.
14. Für die Nutzung der noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen besteht eine Anmeldepflicht. Beginn und Ende von Baumaßnahmen sind der LMBV 2 Wochen vorher unter Fax: 0341 / 2222-2300 anzuzeigen. Die Entscheidung über eine bergrechtliche Bestellung erfolgt durch den zuständigen Projektmanager der LMBV nach Art der durchzuführenden Arbeiten.
15. Das Flutungsbauwerk der Goitzsche ist Bestandteil der ehemaligen Flutungsanlage Mühlbeck. Derzeit erfolgt zur Erfüllung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung die Erstellung einer Rückbaukonzeption. Nach Erstellung der Rückbaukonzeption werden gemäß der Vorzugsvariante die Anlagen entweder zurückgebaut oder einem Folgenutzer übergeben.

Etwaige Überbauungen dieser Anlage sind nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der LMBV möglich. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Querung des ehemaligen Flutungsbauwerkes.

16. Bei geplanten Baumaßnahmen ist der Schwankungsbereich des Seewasserspiegels zu beachten (siehe Anlage Risswerk). Der mittlere Wasserstand des Großen Goitzscheses liegt bei + 75,0 m NHN. Die maximale Wasserstandshöhe des Sees ist laut Planfeststellungsbeschluss mit + 75,75 m NHN definiert. Eine Gefährdung geplanter Anlagen durch diese Wasserspiegelschwankungen ist auszuschließen.

Mögliche Hochwasserereignisse (wie im Juni 2013) sind hierbei nicht berücksichtigt. Im Falle von Hochwasserereignissen kann auch ein höherer Wasserspiegel eintreten.

17. Das Plangebiet liegt innerhalb des LMBV-verantwortlichen Bereichs der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen und es haben sich quasistationäre Grundwasserverhältnisse eingestellt. Zu beachten sind die klimatisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels.
18. Im Plangebiet sind 4 Grundwassermessstellen der LMBV neben dem jetzigen Uferweg vorhanden. Die Zugänglichkeit zu diesen Messstellen ist weiterhin zu gewährleisten. Während eventueller Baumaßnahmen sind die Grundwassermessstellen zu schützen. Grundsätzlich besteht nach Rücksprache mit der Abteilung Geotechnik Mitteldeutschland der LMBV auch die Möglichkeit die Grundwassermessstellen unter Flur zu setzen.
19. Es ist mit saurem und / oder sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist.
20. Die Sondergebiete Erholung und der Wirtschaftsweg liegen innerhalb des wieder angefüllten Randböschungssystems Goitzsche. Infolge der Sanierung der alten Tagebauendstellung steht eine locker gelagerte inhomogene Mischbodenkippe an. Generell sind für alle Baumaßnahmen im Böschungsbereich und auf Kippen objektkonkrete Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der kippenspezifischen Verformungsproblematik und der stationären Grundwasserverhältnisse zu erstellen.

Bei Baumaßnahmen im Böschungsbereich bzw. im unmittelbaren Hinterland sind die sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Dauerstandsicherheit der für den unbelasteten Zustand (keine Bebauung) sanierten Uferböschung durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu bewerten.

21. Bei der Verbreiterung der Querung über das ehemalige Flutungsbauwerk sind Aussagen zur max. zulässigen Lasteintragung basierend auf den konstruktiven Details zum Brückenaufleger bzw. zu konstruktiven Lösungen für die Abtragung der Auflagerkräfte erforderlich.
22. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Die Eigensetzung der Kippe / Anstützung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Setzungen infolge von Lasteintragungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
23. Es liegt das bodenmechanische Abschlussgutachten Nr. 006 042 (Stand sicherheitsnachweis) vom 30.04.2004 „Tagebaurestlöcher Niemeck und Mühlbeck“ (Bearbeiter BAUGEO) vor. Das Gutachten kann bei Bedarf bei der LMBV (Abteilung Geotechnik) bzw. beim LAGB eingesehen werden.
24. Im Plangebiet sind noch die Filterbrunnen 724/76 und 742/76 vorhanden (siehe Anlage Risswerk), welche noch nicht abschließend verwahrt wurden. Im Umkreis von 10 m zu den Brunnenstandorten ist eine Überbauung untersagt. Die beiden Filterbrunnenstandorte müssen frei zugänglich bleiben und eine Anfahrt mit schwerer Technik für notwendige Verwahrungsarbeiten ist zu gewährleisten. Der Rückbau der Filterbrunnen ist ab dem Jahr 2016 vorgesehen.
25. Innerhalb des Plangebietes ist Grundeigentum der LMBV vorhanden (siehe Anlage Risswerk). Hinsichtlich der Nutzung LMBV-eigener Liegenschaften bzw. bei baulichen Änderungen ist ein Gestattungsvertrag mit der LMBV erforderlich.
26. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist für den Bereich der unter Bergaufsicht stehenden Flächen durch das bauausführende Unternehmen ein Schachtschein bei der LMBV, Markscheiderei Mitteldeutschland, zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Lange, Tel.: 0341 / 2222-2241).

27. Zwecks jährlicher Ergänzung des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes sowie der Gewässer-/ Uferzonen des Tagebaurestsees sind der LMBV Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen bereitzustellen. Entsprechende Vermessungsunterlagen sind der LMBV in digitaler und analoger Form kostenfrei zu übergeben.

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt- Regionalbereich Ost

28. Zwischen dem Wirtschaftsweg vor der Schrankenanlage und dem Radweg und seiner zugehörigen Entwässerungseinrichtung ist ein ausreichender Abstand zu lassen, so dass keine Einschränkung der Funktionalität entsteht.

AZV Westliche Mulde

29. Innerhalb des Bebauungsplanes ist keine Erschließung durch den AZV vorgesehen. Die Schmutzwasserentsorgung der vorhandenen Objekte erfolgt über die vom Eigentümer errichtete Grundstücksentwässerungsanlage. Eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Einleitung von zusätzlichem nichthäuslichem Abwasser ist ebenfalls anzeige- und genehmigungspflichtig.

MIDEWA

30. Innerhalb des Bebauungsplanes ist keine Erschließung seitens der MIDEWA GmbH vorgesehen. Die Trinkwasserversorgung der vorhandenen Objekte erfolgt über die vom Grundstückseigentümer errichtete Anschlussleitung. Eine Kapazitätserhöhung am Übergabe- und Messschacht am Uferweg am Bebauungsgebiet Große Mühle in Bitterfeld ist nach Antragstellung grundsätzlich möglich. Die Weiterleitung und -verteilung des Trinkwassers innerhalb des Bebauungsgebietes an Mieter und Pächter obliegt dem Grundstückseigentümer. Die in der AVBWasserV festgeschriebenen Regelungen, insbesondere § 12 - Kundenanlagen - sind durch den Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer sicherzustellen.